

1976: «Bundesgerichtsurteil schafft ‹Sklavenhandel› ab»

Das Jahr 1976 ist in mancherlei Hinsicht ein ereignisreiches Fussballjahr. 1976 publizierte der 27-jährige Daniel Jeandupeux seine Autobiographie, darin festgehalten sein Gang vors Divisionsgericht. Die Händel mit der Militärjustiz geben Anschauungsunterricht vom Ringen eines Spitzenfussballer mit der staatlichen Obrigkeit der 1970er Jahre. Weil er nicht in die Unteroffiziersschule einrückte, kassierte der linke Flügel der Nationalmannschaft 30 Tage Gefängnis bedingt. «Wenn man weiss, dass eine internationale Karriere im Maximum zehn Jahre dauert, versteht man leicht, wie schmerzlich es ist, zwei von zehn Jahren dem Vaterland zu schenken. Umso mehr weil Soldat Jeandupeux sein Land besser mit dem Ball am Fuss als mit einem Gewehr in der Hand verteidigt», schreibt der Stürmer von Girondins Bordeaux und spätere Nationalcoach in «Foot, ma vie». Um weiteren Scherereien mit der Militärjustiz aus dem Weg zu gehen, liess sich Jeandupeux dann doch zum Unteroffizier der Schweizer Armee ausbilden.

Aber nicht nur an der staatlichen Obrigkeit, sondern auch an der Allmacht und Arroganz der Klubbosse rieb sich der Fussballer der 1970er Jahre. Am 15. Juni 1976 machte das Bundesgericht einen für den Schweizer Fussball folgenschweren Urteilspruch publik. Der ehemalige Nationalspieler Georges Perroud, 18 Länderspiele und von Beruf Informatiker, hatte gegen den Servette FC geklagt und von den obersten Richtern Recht bekommen: Es war nicht rechtens, einem Spieler den Vertrag nicht mehr zu verlängern und ihn gleichzeitig daran zu hindern, bei einem anderen Klub seine Karriere fortzusetzen. Genau das aber hatte der Genfer Klub gemacht, indem er eine überhöhte Transfersumme verlangte, die niemand bezahlen wollte.

«Bundesgericht schafft ‹Sklavenhandel› ab» titelte der «Sport» am 4. Oktober 1976, nachdem die schriftliche Urteilsbegründung vorlag. Wie jeder andere Arbeitnehmer hatte auch ein Fussballer das Recht auf berufliche Freizügigkeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes. Mit seinem Urteil hob das Bundesgericht die faktische Leibeigenschaft im Fussball auf. Das oberste Schweizer Gericht gab der gleichen Argumentation der Anklage statt wie 1995 der Europäische Gerichtshof im «Bosman-Urteil», als dieser das Recht auf berufliche Freizügigkeit innerhalb der EU auch für Fussballer festschrieb und Ablösesummen nach Ablauf eines Vertrages verbot.

Die im Transferreglement der Nationalliga enthaltene sogenannte «Freigabeerklärung» war rechtswidrig. Bis 1976 war ein Vereinswechsel nur mit drei Unterschriften



Georges Perroud (Mitte) vor seinem letzten Länderspiel 1971 mit Köbi Kuhn und Louis Maurer.

gültig: der Unterschrift des Spielers, jener des neuen und des alten Klubs. Verweigerte ein Klub einem Spieler, der wie Perroud nach Ablauf seines Vertrages den Klub wechseln wollte, die Freigabe, so sperrte die Nationalliga besagten Spieler für zwei Jahre, bis er sich wieder einem neuen Klub anschliessen durfte. Diese zweijährige Sperre war die im Transferreglement der Nationalliga festgesetzte Sanktion. Und diese wurde auch über Perroud verhängt. Diese Rechtsordnung bezeichneten die Lausanner Richter in ihrer Urteilsbegründung als «ausserordentlich schockierend» und «unmoralisch».

Laut Bundesgericht bedeutete diese Art des Übertritts eine widerrechtliche Freiheitsbeschränkung. Mit ihren Transfermodalitäten hatten die Nationalliga-Klubs nämlich ein System mit absolutistischen Zügen installiert: Sie konnten einen Spieler, der nach Ablauf des Vertrags den Verein wechseln wollte, durch die Verweigerung der Freigabe an der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit als Fussballer hindern oder einem Kicker durch die Drohung, ihn für zwei Jahre aus dem Verkehr zu ziehen, die Bedingungen eines neuen Vertrags diktieren. Mit dem Urteil aus Lausanne waren den Klubbossen die Knebelwerkzeuge aus der Hand genommen.

Die Folgen des Perroud-Urteils: Die Nationalliga liberalisierte den Spielermarkt. Die Vorschrift, die die Spieler – zumindest auf dem Papier – zwang, neben dem Fussball noch einem bürgerlichen Beruf nachzugehen, «welcher ihnen das Existenzmi-

Der Kämpfer gegen die Allmacht der Klubbosse: Perroud am Anfang seiner Nati-Karriere.



nimum garantiert», wurde aufgehoben, ebenfalls sämtliche Transfersummen- und Lohnbeschränkungen. Die Salärklassen – maximal 80.000 Franken im Jahr für Ausnahmekönner, 40.000 für Nationalspieler, 25.000 für den Rest – wurden abgeschafft. «Jetzt müssen in der NLA keine doppelten Buchhaltungen geführt werden und braucht kein Präsident mehr rot zu werden, weil er Bezüge an die Spieler unter dem Tisch zahlen oder buchhalterische Kniffe anwenden musste, um irgendetwas zu verheimlichen», schrieb der «Sport» am 9. März 1977 in seinem Kommentar.

Die Klubs stellten allmählich auf Berufsfussball um. Der FC Zürich etwa führte den Vollprofibetrieb ab 1977 schrittweise ein. «Spieler wie Botteron, der neue Ausländer Conny Torstensson (Schwede von Bayern München), Grob, Cucinotta, Scheiwiler, Erba und Zappa haben zweimal täglich zum Training anzutreten und profihaft zu leben» («Schweizer Illustrierte», 27.6.1977). Neuverpflichtungen wurden vom FCZ automatisch dem Profistatus unterstellt. Über diese Übergangsphase schrieb der «Sport»: «Die einen sind Profi, andere Halbprofi, Nebenprofi oder Schnupperprofi. Der Schweizer Spitzenfussball lässt jedem seine Entfaltungsmöglichkeiten» (23.4.1979).